

Wilhelm
Hüffmeier

Kirchengemeinschaft und Kirchenunion

Eine unierte Sicht¹

Die diesjährige theologische Tagung des Martin-Luther-Bundes steht unter dem Thema „Gestaltungen von Kirchengemeinschaft“. Mir waren dabei für das Einstiegsreferat aus unierter Sicht folgende thematische Fragen zuge-dacht: „Wofür steht unierte Theologie? Wie blickt sie auf die lutherische Kirche?“ Ich habe mir die Freiheit erbeten, mein Thema näher an die Gesamthematik heranzuführen und es so zu formulieren: „Kirchengemeinschaft und Kirchenunion. Eine unierte Sicht“. Noch besser träfe mein Anliegen die Formulierung: „Kirchengemeinschaft als Kirchenunion“.

Bei der Behandlung des Themas will ich versuchen, auf die mir ursprünglich gestellten Fragen an geeigneter Stelle eine Antwort zu geben. So hoffe ich, die für die Vorbereitung dieser Tagung Verantwortlichen wenigstens formal zufrieden stellen zu können. Dass sie das, was sie dann material zu hören bekommen, auch zufrieden stellen möge, hoffe ich natürlich auch.

Meine Ausführungen haben drei Teile. Zunächst möchte ich die Fragestellung einmal umkehren und etwas sagen zur Union als Kirchengemeinschaft und dem lutherischen Ja zu den Unionskirchen (I). Als zweiter Teil folgt ein Abschnitt über die Bedeutung der Bekenntnisse und der Theologie in der Union (II). Im abschließenden dritten Teil werde ich für die Aussprache einige Fragen zum Verhältnis von lutherischer und unierter Kirche und Theologie stellen (III).

¹ Vorgetragen auf der Theologischen Tagung des Martin-Luther-Bundes auf dem Liebfrauenberg, Elsass, am 18. Oktober 2004. Der Vortragsstil ist beibehalten.

I. Union als Kirchengemeinschaft und das lutherische Ja zu den Unionskirchen

Die Zeiten der Dämonisierung des Unionsgedankens und der Unionskirchen durch Vertreter des Luthertums sind, abgesehen von Einzelscharmützeln, Gott sei's gedankt, vorbei. Aber es hat lange gedauert. Die Reihe der Zeugnisse dieser Dämonisierung aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert ist lang. Einige habe ich im vergangenen Jahr in meinem Beitrag über die Unierten in den „zeitzeichen“² zitiert. Dabei sei nicht vergessen, dass ein so großer Dichter wie Paul Gerhardt, wiewohl es damals noch keine Union gab, auch zu den Dämonisierern einer Gemeinsamkeit mit den Reformierten gehörte. Eindrücklich ist dabei, dass er für seine Überzeugung von Preußen nach Sachsen wechselte, sozusagen ins Exil ging. Aber war sein Urteil, dass den Calvinisten der wahre Glaube fehle, befreiende Wahrheit? Im Übrigen wissen wir wohl alle noch, dass sich Zeugnisse prominenter lutherischer Theologen über die Unmöglichkeit einer Union bis in unsere Zeiten, also bis in die Zeiten weit nach dem 2. Weltkrieg erhalten haben. Ich nenne etwa die Namen von Werner Elert, Hermann Sasse, Ernst Sommerlath oder Wilhelm Maurer. Sie werden sicher noch eine Reihe anderer Namen nennen können.

Dem entsprach der Versuch von Kirchenführern, noch nach dem 2. Weltkrieg die preußische Union in ihre konfessionellen Bestandteile aufzulösen und also rückgängig zu machen. Zu solchen Kirchenfürsten gehörte nicht nur der bayrische Landesbischof Hans Meiser, sondern auch der letzte Präsident des Ev. Oberkirchenrats der Ev. Kirche der altpreußischen Union (APU), Otto Dibelius, der bekanntlich zugleich erster berlin-brandenburgischer Bischof wurde und später zweiter EKD-Ratsvorsitzender. Er schrieb im Juni 1948, also noch vor den entscheidenden Synoden zur Konstituierung der EKD, der VELKD und der APU/EKU an Gottfried Traub: „Und grundsätzlich muss ich ja sagen: warum soll es unmöglich sein, die evangelische Kirche Deutschlands so zu einigen, dass alles, was nach lutherischem Katechismus lehrt und lebt, sich zusammenschließt und die Reformierten nebst den ganz wenigen grundsätzlich Unierten in einem liebevoll gepflegten Beiwagen hinter sich herzieht? Die Theorie von den drei Säulen, die das Dach einer deutschen evangelischen Kirche tragen, der lutherischen, unierten und reformierten Konfession, lässt sich nicht mehr aufrecht erhalten,

2 W. Hüffmeier, Die Unierten – ein Modell für die Zukunft, in: zeitzeichen 4, 2003, 18.

seitdem die altpreußische Union der Vergangenheit angehört. Sie allein war es, die den unierten Kirchen in Deutschland Kraft und Wesen gab.³

Da lacht Ihr Herz! Nun, dann ist es wohl doch nicht so weit her mit dem Ende der lutherischen Infragestellung einer evangelischen Kirchen-Union. Bei Otto Dibelius stand freilich nicht die Dämonisierung der Union, sondern kirchenpolitisches Machtkalkül im Hintergrund. Es nimmt indessen nicht Wunder, dass im Zusammenhang der EKD-Struktur-Reform unserer Tage just der Gedanke, den Otto Dibelius und später Landesbischof Hans Meiser (in dem berühmten Briefwechsel mit dem Präses der APU/EKU-Synode, Lothar Kreyszig⁴) geäußert hatten, von einigen Lutheranern, u. a. auch vom Leitenden Bischof der VELKD, Hans-Christian Knuth, wieder aufgegriffen wurde. Die Frage lautete nun wegen der mehrheitlich in lutherischer Tradition stehenden östlichen Gliedkirchen der ehemaligen APU/EKU: Warum nicht aus der EKD eine Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses machen? Das alles wurde nicht mehr im polemischen oder dämonisierenden Ton oder in der Absicht, die Unionskirchen in ihre konfessionellen Teile aufzulösen, vorgetragen. Aber, Sie sehen, die alten Vorbehalte sind noch längst nicht vollständig beseitigt.

Gleichzeitig ist es nun aber vor allen Dingen auch lutherischen Theologen zu verdanken, dass die Mehrheit der Lutheraner sowie die lutherischen Kirchen in Deutschland (abgesehen von der SELK) zu so etwas wie einem grundsätzlichen Ja zu den vorhandenen Unionskirchen als möglicher Form von Kirchengemeinschaft gefunden haben. Ich betone: Ja zu den vorhandenen Unionskirchen, nicht aber ein Ja zur Kirchenunion als Ziel für sie selber. Neben der normativen Kraft des Faktischen ist hier der Einfluss der Theologie von höchster Bedeutung.

Es ließe sich dabei als Vorbereitung und Flankierung dieses Ja auf eine lange Reihe theologischer Gespräche hinweisen. Angefangen bei den mehrheitlich von lutherischen Theologen wie Walter von Loewenich, Peter Brunner, Edmund Schlink, Joachim Jeremias, Ernst Bizer, Günther Bornkamm und Heinrich Vogel formulierten Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957/1962) über die Theologischen Gespräche zwischen der EKU und der VELK im DDR-Kirchenbund in den 70er und Anfang der 80er Jahre (Rechtferti-

3 Zitiert nach J. Kampmann, Äußere und innere Probleme der Nachkriegsjahre (der APU/EKU), in: J. F. G. Goeters und J. Rogge (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Band 3: Trennung von Staat und Kirche – Kirchlich-politische Krisen – Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992), 1999, 624.

4 Siehe Kirchliches Jahrbuch 78, 1951, 48–62, und die Darstellung bei J. Kampmann, a. a. O., 637ff.

gungslehre, Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi, Amt – Ämter – Dienste – Ordination) bis hin zum Barmen-Jubiläum 1984.⁵ Das ist die Spur einer theologischen Annäherung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von konfessioneller Eigenständigkeit. Auf diesem Weg leuchtet die Leuenberger Konkordie von 1973 (LK) als Erklärung von Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen und den vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder.

Meine These nun lautet: Union im Sinne der preußischen Union ist eine mögliche Gestalt von Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. In Aufnahme der Leuenberger Konkordie lässt sich in Anknüpfung an Harding Meyers Aufsatz „Zur Entstehung und Bedeutung des Konzepts ‚Kirchengemeinschaft‘“⁶ dieser Begriff inhaltlich in sieben Punkten zusammenfassen.

1. Der Begriff „Kirchengemeinschaft“ erhebt den Anspruch, den neutestamentlichen und altkirchlichen „koinonia-communio-Gedanken“ aufzunehmen. Es geht in ihm um eine Gemeinschaft zwischen Christen, Gemeinden und Kirchen, die ihrerseits in der Gemeinschaft mit Christus wurzelt (LK 19). Deshalb ist Kirchengemeinschaft in ihrem Wesen Abendmahlsgemeinschaft, freilich eine Konfessions- bzw. Kirchentumsgrenzen überschreitende Abendmahlsgemeinschaft (LK 29).
2. Als Gemeinschaft verschiedener Kirchen schließt diese Kirchengemeinschaft die gegenseitige Anerkennung als Ausdruck der einen christlichen Kirche ein. Diese Anerkennung wirkt sich nicht nur in der gegenseitigen Zulassung zum Abendmahl aus, sondern auch in der Interzelebration, d. h. in der Anerkennung und Austauschbarkeit der Ämter (LK 33).
3. Kirchengemeinschaft aufgrund der Leuenberger Konkordie geht hervor aus der Überwindung gegenseitiger Lehrverurteilungen (LK 17–28). Sie versteht sich zwar nicht als Kirchenunion (LK 37), schließt aber eine

5 Zu den theologischen Gesprächen im DDR-Kirchenbund vgl. das Referat von M. Beintker „Die bleibende Bedeutung der theologischen Gespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“, gehalten auf der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 29. 04. 2005, in: epd-Dokumentation 21, 2005, 36–43; zu Barmen, dem Luthertum und den Unionskirchen vgl. die Ausführungen unten S. 214.

6 H. Meyer, Zur Entstehung und Bedeutung des Konzepts „Kirchengemeinschaft“. Eine historische Skizze aus evangelischer Sicht, in: *Communio Sanctorum. Einheit der Christen – Einheit der Kirche*. Festschrift für Bischof Paul-Werner Scheele, hg. v. J. Schreiner und K. Wittstadt, 1988, 229f.

solche auch nicht aus, sofern bestimmte von der Konkordie selbst formulierte Bedingungen eingehalten werden (LK 44 f). Denn Kirchengemeinschaft meint eine Gemeinschaft, in der die verschiedenen konfessionellen Bekenntnisse und Prägungen, auch die spirituellen, liturgischen und strukturellen Eigenarten und Identitäten erhalten bleiben. Insofern ist die Kirchengemeinschaft nach der Leuenberger Konkordie „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“.

4. Die zur Kirchengemeinschaft gehörenden Kirchen streben eine wachsende Gemeinsamkeit im Zeugnis und im Dienst an. Die Ebenen dafür sind die Gemeinschaft der Gemeinden und die der Kirchen insgesamt (LK 29; 35 f).
5. Die zur Kirchengemeinschaft gehörenden Kirchen verpflichten sich, die gewonnene Gemeinschaft durch theologische Arbeit zu bewähren und zu vertiefen (LK 37–41).
6. Die Kirchengemeinschaft zielt auf die größere Ökumene, indem sie ihre Bereitschaft erklärt, mit anderen konfessionsverwandten Kirchen und der weiteren Ökumene Wege zur Kirchengemeinschaft zu suchen (LK 46–49).
7. Die Form neuer, über die Unterzeichnung der lutherisch-reformiert-unierten Konkordie hinausgehender Kirchengemeinschaft muss jeweils gefunden werden. Nahe legen sich zusätzliche „Gemeinsame Erklärungen“, die den Text der Konkordie konfessionsspezifisch ergänzen, erweitern und konkretisieren. Das zeigt das Beispiel der Erklärung der Gemeinschaft der Leuenberger Kirchen mit den methodistischen Kirchen in Europa aus dem Jahre 1997.

Genau diese Bedingungen, so meine These, hat die preußische Union von 1817 erfüllen wollen. In ihr hat der Begriff Kirchengemeinschaft auch seine Wurzel.⁷ Nicht in allen Stücken ist es ihr gelungen, jenen Bedingungen gerecht zu werden. Das Ringen um den bei der Gründung fehlenden Lehrkonsens in den kirchentrennenden Fragen zum Abendmahl, aber auch zur Prädestination und zur Christologie ist ein Beleg dafür. Immerhin hatte die Generalsynode der Preußischen Landeskirche von 1846 die konfessionelle Eigenart dieser Union in dreifacher Weise zur Geltung gebracht:

7 Vgl. dazu meinen Artikel „Kirchengemeinschaft“ in der Neuauflage des Evangelischen Staatslexikons.

1. durch Grundsätze zur Lehrunion (Schriftprinzip gegenüber der Tradition, kein autoritäres Lehramt),
2. durch eine inhaltlich ausformulierte Ordinationsverpflichtung, dem so genannten Nitzschemum und
3. durch eine klare Lehrordnung.⁸

Doch abgesehen davon, dass Friedrich Wilhelm IV. bekanntlich die Beschlüsse der Generalsynode nicht unterzeichnet hat und sie deshalb nicht rechtskräftig wurden, gilt: In den Grundsätzen der Lehrunion wurde die Überwindung der Lehrdifferenzen nicht durch neue Lehrartikel angestrebt, vielmehr galt der „über jene Lehrdifferenzen erhabene (gemeinsame) evangelische Glaube“ als stark genug, mit solchen Differenzen zu leben.⁹

Das ist die theologische Grundaussage der Evangelischen Union (EKU) geblieben. Noch die Ordnung der APU/EKU von 1951–53 rief ihre Glieder auf, „die Last bestehender Lehrunterschiede in gemeinsamer Beugung unter die Wahrheit des Wortes zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“ (Art. 1, Absatz 3; 1994 abgewandelt in: „Sie ruft ihre Glieder, im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“).

Die Position der preußischen Generalsynode von 1846 war und ist wegen CA 7 im Blick auf das Sakramentsverständnis sicher nicht zufrieden stellend. Das wurde besonders in der Bekennenden Kirche der Ev. Kirche der altpreußischen Union (APU) stark empfunden. Deshalb hat ja die Lehrunion im Abendmahlsverständnis ihr klassisches Vorbild und ihr Movens für alles Weitere in der Preußischen Bekenntnissynode von Halle im Jahre 1937 gefunden. Den Luther-Rat hat das damals freilich nicht überzeugt. Dabei war es in Halle maßgeblich der lutherische Theologe Heinrich Vogel, der für diesen Lehrkonsens theologische Grundsätze formuliert hat, die dann über die Arnoldshainer Abendmahlsthesen hin zur Leuenberger Konkordie geführt haben.¹⁰

8 W. Neuser, Landeskirchliche Reform-, Bekenntnis- und Verfassungsfragen. Die Provinzialsynoden und die Berliner Generalsynode 1846, in: J. F. G. Goeters/R. Mau (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter dem landesherrlichen Kirchenregiment (1817–1850), 1992, 351.

9 Ebd.

10 Vgl. dazu den Abschnitt „Die Abendmahlslehre“ in meinem Beitrag „Vom Segen einer Berufung – Heinrich Vogel als Synodaler“, in: BThZ 20, 2003, 149f.

Wegen der Ermangelung des Lehrkonsenses in strittigen Fragen mit kirchentrennendem Charakter ist die Leuenberger Konkordie zweifellos auch für die aus der Preußischen Union hervorgegangenen Kirchen ein wichtiger Fortschritt gewesen. Er hat in dieser Frage die nötige theologische Klarheit gebracht. Dieser Fortschritt ist freilich aus unierter Sicht mit einem Rückschritt bezahlt. In der Preußischen Union, ja in allen Unionskirchen, hatte die Gemeinschaft der reformatorischen Konfessionen eine starke Struktur, d. h. eine bekenntnisgegliederte gemeinsame Kirchenleitung. Genau diese fehlt – regional und gesamteuropäisch – in der Kirchengemeinschaft aufgrund der Leuenberger Konkordie (noch). Ob die Kirchengemeinschaft je eine Leitung bekommen wird, ist eine offene Frage. Immerhin ist es in den Niederlanden durch das Entstehen der „Protestantischen Kirche“ aus Reformierten und Lutheranern inzwischen zu einer Art Unionsbildung gekommen und hier im Elsass gibt es eine interessante Entwicklung der reformierten und lutherischen Kirche zu einer Verwaltungsunion, dort bilden die Reformierten eine übergroße Mehrheit, hier sind es die Lutheraner. Im Übrigen ist die EKD de facto eine Kirchengemeinschaft als Kirchenunion.

Aus unierter Sicht ist Kirchengemeinschaft aufgrund der Leuenberger Konkordie, wie unser Christsein überhaupt, ein Sein im Werden. Ganz ähnlich wie auf der Barmer Bekenntnissynode vor 70 Jahren überlassen wir es der providentia dei, wohin dieses Werden führt.

Bevor ich zum 2. Teil komme, lassen Sie mich den ersten Teil abschließen: Das lutherische Ja zu den Unionskirchen wurde letztendlich deshalb möglich, weil man auf lutherischer Seite in der Unterscheidung von Kirchengemeinschaft und Kirchenunion einen Weg sah, einerseits Unionskirchen als Kirchen anzuerkennen, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, dass so genannte rein lutherische Kirchen erhalten bleiben und zugleich durch die Leuenberger Konkordie Kirchengemeinschaft mit anderen evangelischen Kirchen erklären können. Auf diese Weise war aus lutherischer Sicht zugleich weiteren Unionsbildungen ein Riegel vorgeschoben. Daraus ergibt sich eine Differenz zur unierten Sicht. In deren Sichtweise sind Kirchengemeinschaften erweiterungs- und fortbildungsfähig zu Kirchenunionen hin, während von lutherischer Seite Kirchengemeinschaften sozusagen ein Abschlussstadium zu bilden scheinen.

II. Die Bedeutung der Bekenntnisse und der Theologie in der Union

Die Union hat kein Bekenntnis bzw. kein einheitliches Bekenntnis und kann deshalb gar keine Kirche genannt werden, so lautete früher einmal die Kritik an ihr. Sie sei als Ja-und-Nein-Kirche ein unmögliches Gebilde! Das ist im Blick auf die Unionsbildungen des 19. Jahrhunderts zunächst insofern ein Fehlurteil, als es ja Konsensunionen etwa in Baden oder in Hessen-Nassau gegeben hat. Diese haben also ein Unionsbekenntnis, in welches sowohl lutherische wie reformierte Bekenntnisse eingegangen sind. Offen blieb hier allerdings die Frage nach der Vollständigkeit des Konsenses. Die Kritik wegen des fehlenden Bekenntnisses richtete sich freilich vor allen Dingen gegen die Preußische Union als Verwaltungsunion oder die Pfälzische Union. Von ihnen kann man nun aber auch nicht sagen, dass sie ohne Bekenntnisse seien. Allenfalls, dass der Widerstreit verschiedener Bekenntnisse über fast anderthalb Jahrhunderte theologisch nicht zufrieden stellend überwunden worden sei.

Von dieser Kritik her war es nur ein kurzer Weg hin zur langen Aufrechterhaltung des Vorwurfs, die Preußische Union sei eben nichts anderes gewesen als das Produkt des die Bekenntnisse vergleichgültigenden Rationalismus oder des politischen Kalküls der preußischen Könige. Ich bleibe bei Preußen, nicht zuletzt deshalb, weil Rationalismus wie Liberalismus bekanntlich vor lutherischen Kirchen nicht Halt gemacht haben.

Der verstorbene Tübinger Kirchenhistoriker Joachim Mehlhausen hat in seinem Eröffnungsvortrag auf dem Symposium der Historischen Kommission des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 28.–31. März 1989 den Vorwurf des politischen Kalküls als Ursache der preußischen Union in magistraler Weise zurückgewiesen. Aus Mehlhausens Vortrag sei hier nur noch einmal das alte Vorurteil von Wilhelm Maurer in Erinnerung gerufen. Er hat in einem Gutachten zum Neubau der EKD und seiner eigenen Landeskirche im Jahre 1964 geschrieben: „In diesen Unionskirchen ist die Frage nach der Wahrheit der geschichtlichen Bekenntnisse über ein Jahrhundert lang systematisch unterdrückt worden, einerseits durch den Einfluss der theologischen und religiösen Zeitströmungen des 19. Jahrhunderts, andererseits, wenn sie sich nicht als stark genug erwiesen, durch die staatliche Gewalt.“¹¹

11 J. Mehlhausen, Theologie zwischen Politik und Kirche im 19. Jahrhundert, in: W.-D. Hauschild (Hg.), Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert (Die Lutherische Kirche. Geschichte und Gestalten Bd. 13), 1991, 18.

Diesem Urteil setzt Mehlhausen mit Recht ein Votum des Unionstheologen Julius Müller entgegen. Der argumentierte nach Mehlhausen so: „Sollte die Union lediglich ein politisches Prinzip zur Einigung der Landeskirche sein, dann müsse gerade er, der Theologe der Union, dies kategorisch ablehnen ... Eine aufgrund von politischen Forderungen zustande gekommene Union wäre eine – so Müller wörtlich – ‚klägliche Heteronomie‘.“¹² Noch einmal Julius Müller direkt: „Für eine solche Union, Schale ohne Kern, Form ohne Wesen, mögen Diplomaten sich begeistern, denen die Kirche eben gut genug ist zu einem politischen Hebel: wahrheitsliebende Männer, die in kirchlichen Dingen vor allem die Kirche und die Sache ihres himmlischen Königs suchen, werden sich mit Ekel und Abscheu von ihr abwenden.“¹³

Und nun können Sie sich die großen Theologen des 19. Jahrhunderts von Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher über Carl Immanuel Nitzsch und Julius Müller bis zu Martin Kähler alle ansehen. Sie waren alle aus theologischen Gründen konfessionelle Theologen der Union. Der reformierte Schleiermacher mit seiner Unionsdogmatik, Kähler mit einer spezifisch lutherischen Dogmatik, die den gesamten dogmatischen Stoff von der Rechtfertigungslehre her entwickelte. Alle brachten den Bekenntnissen der Reformation eine hohe Achtung entgegen. Aber den Gedanken, dass die Kirche sich auf den Bekenntnissen aufbaut, hat Martin Kähler – darin ganz einig mit Martin Luther – mit dem Satz zurückgewiesen: „Christus hat seine Kirche nicht auf das Apostolikum gegründet, sondern auf das Wort Gottes.“¹⁴

Die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation geben davon Zeugnis, ein Zeugnis, das bleibende Geltung in der Kirche beansprucht und sich zugleich durch die Heilige Schrift selbst relativiert. Als Schriftauslegung sind die Bekenntnisse *norma normans normata*. Diese Linie finden sie bis zur Leuenberger Konkordie und die Leuenberger Studie „Die Kirche Jesu Christi“ durchgeführt. Und in diesem Sinne hat dann Carl Immanuel Nitzsch im 19. Jahrhundert die Bekenntnisse, die in der Union gelten und beachtet werden, in seinem „Urkundenbuch der Evangelischen Union“ von 1852 herausgegeben.

Es lohnt sich, einen Moment bei dem Vorwort dieses Urkundenbuches zu verweilen, weil Nitzsch sich dort mit dem Vorwurf der Bekenntnislosig-

12 J. Mehlhausen, a. a. O., 13.

13 J. Müller, *Die Union, ihr Wesen und göttliches Recht*, 1854, 386.

14 M. Kähler, *Theologe und Christ. Erinnerungen und Bekenntnisse*, hg. v. A. Kähler, 1926, 212.

keit der Union bzw. ihrer Charakterlosigkeit als Ja-und-Nein-Kirche, als Kirche mit verschiedenen, zum Teil gegensätzlichen Bekenntnissen auseinandersetzt. Nitzsch wehrt sich zunächst gegen die Reduktion des Bekenntnisphänomens auf die „herkömmlich unterschriebenen“ Bekenntnisse „mit staatsrechtlich geltendem Wortlaute symbolischer Bücher“¹⁵. Er setzt dagegen: „Die Kirche bekennet in all ihren Lebensverrichtungen, die Liturgie bekennet, die Predigt, die Disziplin bekennen, das Gesangbuch, die Confirmation, um vom Leben und Wandeln ihrer Mitglieder und vom Bekenntnis in der Matth. 10,32; Röm. 10,9 eintretenden Bedeutung noch zu schweigen.“¹⁶ Das schließe nicht aus, dass die Kirche „eine Lehre und einen benennbaren Glauben besitzen“ müsse.¹⁷ Aber da gelte, was schon in der Reformationszeit galt: „Erst gibt es eine Glaubenslehre und dann symbolisiert sie sich.“¹⁸ Genau das erwartet Müller vom geistlichen und theologischen Leben in der Union. Aber er sieht symbolisierte Glaubenslehre auch schon vorhanden in ihr.

So führt Müller in Anlehnung an das Augsburger Bekenntnis aus, dass die Glaubenslehre der Evangelischen Union in der antihäretischen Gemeinchristlichkeit mit dem Bekenntnis zum dreieinigen Gott und der göttlichen Person Jesu Christi stehe, mit ihren Heils- und Heilmittelbegriffen antikatholisch, also reformatorisch sei und mit ihrem Bekenntnis zur Notwendigkeit kirchlicher Ordnung antisektiererisch, antischwärmerisch. Diese Grundcharakteristika ermöglichen es der Evangelischen Union, „anderen Christen nicht mehr den Kelch des Abendmahls zu entziehen, denn es ist wider die Einsetzung“¹⁹. Zugleich ermöglichen die Grundcharakteristika der Evangelischen Union es ihr, mit unterschiedlichen Bekenntnissen zu leben. Dabei macht Nitzsch eine Weite der Union geltend, die er gegen die konfessionelle Enge einer lutherischen Kirche der Konkordienformel setzt. Das dortige Bekenntnis sei überbestimmt und deshalb auch von einer Reihe lutherischer Kirchen nicht in ihre symbolischen Bücher aufgenommen worden.

Was nun eine Kirche mit unterschiedlichen Bekenntnissen angeht, so führt Nitzsch aus: „Mir wenigstens, gestehe ich, hat es nie für ein Merkmal der Ja- und Nein-Kirche gegolten, wenn ich die Evangelischen mit einem Gesangbuche zum Gottesdienste kommen sah, dem beide Katechismen, der

15 C. J. Nitzsch, Das Urkundenbuch der Evangelischen Union, 1852, III.

16 A. a. O., II f.

17 A. a. O., III.

18 Ebd.

19 A. a. O., V.

Kleine Luthers und der Pfälzische (sc. Heidelberger, Zusatz vom Vf.), angebunden waren, denn ich erbaute mich vielmehr an diesem Zeichen des Wachstums in der evangelischen Erkenntniß, an diesem Zeugniß des wachsenden christlichen Prüfungsgeistes.²⁰ Hier haben Sie das, was in der Grundordnung der EKU das Wachsen im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums genannt wurde. Nitzsch selbst bezeichnet sich, was die Abendmahlslehre angeht, als einen Freund der melanchthonischen Abendmahlslehre, die in der Confessio Augustana Variata ihren Niederschlag gefunden hat. Er weist zugleich darauf hin, dass in einer Kirche notwendigerweise unterschiedliche Abendmahlsverständnisse von einzelnen Christen bestehen können müssen.

Ich mache einen Sprung über ein Jahrhundert, um zu zeigen, wie innerhalb der Union mit dem Augsburgischer Bekenntnis und etwa mit Widersprüchen zwischen Luthers Katechismus und dem Heidelberger Katechismus theologisch umgegangen werden kann. Das sei am Beispiel eines Beitrags von Eberhard Jüngel zur Tauflehre deutlich gemacht.

Jüngel zeigt in dem Aufsatz „Zur Kritik des sakramentalen Verständnisses der Taufe“²¹ zunächst, dass die Confessio Augustana in ihrer Sünden- und Tauflehre unausgeglichen ist und deshalb als Kriterium für ein evangelisches Taufverständnis nicht in Frage kommt. Ein Kriterium müsse eindeutig klar sein. In CA 2 werde die Taufe als Tilgung der Erbsünde verstanden, aber in Artikel 9 wird durch die Taufe Gnade angeboten (offertur gratia Dei). Zwar gebe es eine Berührung zwischen der Wendung in CA 9, dass die Kinder durch die Taufe Gott überantwortet und gefällig werden, mit CA 2. Aber die Spannung zwischen Luthers Schwabacher Artikeln, in denen die Tilgung der Erbsünde exklusiv christologisch gedacht ist, bleibe bestehen. Diese Spannung nötige den Theologen, nach einem eindeutigen Kriterium für die Tauflehre zu suchen. Dieses findet Jüngel im Rechtfertigungsartikel.

Den Rechtfertigungsartikel bringt Jüngel nun so für die Tauflehre in Anschlag, dass zugleich eine Brücke zwischen den gegensätzlichen Taufverständnissen von Luthers Katechismus und dem Heidelberger Katechismus, also zwischen dem kausativen und dem kognitiven Taufverständnis, geschlagen wird. Jüngel fragt: „Ist der Gegensatz unüberbrückbar? Könnte die Taufe nicht so auf die *allein* durch Jesus Christus und seinen Heiligen Geist *schon* geschehene Rechtfertigung bezogen sein, dass sie ihrerseits, *indem* sie ‚erinnert und versichert‘, *indem sie* bestätigt, etwas *wirkt* und

20 A. a. O., IX.

21 E. Jüngel, Zur Kritik des sakramentalen Verständnisses der Taufe, in: F. Vierung (Hg.), Zu Karl Barths Lehre von der Taufe, ²1972, 25–43.

gibt? Könnte die Taufe nicht dies *bewirken*, dass die ohne mich (*extra me*) für mich (*pro me*) allein in Jesus Christus *ein für alle Mal geschehende* und durch den Heiligen Geist *immer* wieder an mir *geschehene* Rechtfertigung des Sünders *mein eigenes Leben ein für alle Mal prägt*. Das Ein- für Allemal *extra me* ist ja als solches noch keineswegs das Ein- für Allemal meines *eigenen Lebens*.²²

Ich kann und will das jetzt nicht im Einzelnen ausführen. Mir genügt es, beispielhaft zu zeigen, wie man unter Berücksichtigung des Schriftprinzips kritisch mit einem Bekenntnis und produktiv mit unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Bekenntnissen umgehen kann, ja gegebenenfalls muss. Das sind wesentliche Kennzeichen unierter Theologie: Schriftbezogenheit, konstruktive und kritische Bekenntnisbezogenheit, die Absicht, reformatorische Bekenntnisse gemeinsam zur Geltung zu bringen.

Lassen Sie mich dazu noch einen weiteren Hinweis geben, der uns wieder zum Begriff „Kirchengemeinschaft“ zurückführt und zugleich noch einmal einen Aspekt zum Thema Bekenntnisse in der Union verdeutlicht. Wir befinden uns im 70. Jubiläumsjahr der Barmer Theologischen Erklärung.

Als ein Beispiel für die Rolle der Bekenntnisse und der Theologie in der Union mit Blick auf das Luthertum sei deshalb an das Barmen-Gedenken von 1984 erinnert. Damals fand auf der Reissensburg bei Ulm ein Internationales Symposium statt über „Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen“. In den im Anschluss an das Symposium formulierten Thesen über „Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen 1934–1984“ haben die lutherischen Theologen Georg Kretschmar und Wolf-Dieter Hauschild so etwas wie den Friedensschluss des Luthertums mit Barmen erklärt. Da heißt es einerseits: „Gerade wenn Bekenntnisse gemäß lutherischer Tradition ‚Symbola‘ sind, in denen der ‚einhellige, allgemeine christliche Glaube‘ aufgrund der Heiligen Schrift gegen Irrtümer der Zeit festgehalten wird (Konkordienformel, Vom summarischen Begriff 1–3; BSLK 768f), ist es nur angemessen, die Barmer Theologische Erklärung solchen Bekenntnissen zuzuordnen.“²³ Und an anderer Stelle wird gesagt: Lutherische Theologie dürfe es „unierten Kirchen ... nicht zu einem Vorwurf machen, wenn sie in dem Ereignis gemeinsamen Bekennens in Barmen eine Bestätigung für die Überzeugung“ von der Möglichkeit der

22 E. Jüngel, a. a. O., 38.

23 W.-D. Hauschild/G. Kretschmar/C. Nicolaisen, Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen, Referate des Internationalen Symposiums auf der Reissensburg, 1984, 462 f.

Überwindung kirchentrennender Gegensätze in einer Kirchenunion „gesehen haben und sehen.“²⁴

Das ist eine theologische Herausforderung derjenigen lutherischen Auffassung vom Bekenntnis, die die reformatorischen Bekenntnisbildungen auf das 16. Jahrhundert beschränkt. Es waren indessen auch lutherische Theologen, die diesen Symbolbegriff eine Romantisierung des Bekenntnisbegriffes genannt haben.²⁵ Für den unierten (und reformierten) Begriff von Bekenntnis gilt, was Eberhard Jüngel so formuliert hat: „wo die Freiheit zur Bekenntnisbildung nicht möglich (!) ist, ist die Bekenntnisbindung ein Hohn auf das Bekenntnis“²⁶.

III. Zusammenfassung und Fragen für die Diskussion

Zusammenfassend will ich zunächst die Frage beantworten, wofür unierte Theologie steht, um sodann einige Fragen für die Diskussion zu formulieren. Die vorangegangenen Teile haben gezeigt, dass in der Evangelischen Union konfessionell gesehen beide reformatorischen Bekenntnisse Platz haben. Es gibt in der Union seit ihren Anfängen ein Unions-Luthertum, sowohl in der Theologie wie in der Praxis. Die Liturgie der Preußischen Union war von Anfang an viel stärker lutherisch als reformiert geprägt. Dass sie zur Separation der Altlutheraner geführt hat, ist übrigens weniger von ihrem Inhalt her begründet als durch die Art und Weise, wie sie oktroyiert wurde. In der Union konnten, weil die eucharistischen Spendeworte den biblischen Wortlaut übernahmen und das Abendmahl teils mit Oblaten und Wein, teils mit Brot und Wein gefeiert wurde, Lutheraner wie Reformierte das ihnen vertraute Abendmahl feiern.

Das Spektrum der unterschiedlichen theologischen und konfessionellen Positionen auf dem Weg der APU zwischen 1922 und 1953 hat E. Lessing

24 A. a. O., 465.

25 Vgl. G. Wenz, *Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch*, Bd. 1, 1997, 21f, unter Zustimmung zu einer Wendung von W. Pannenberg, der von einer verbreiteten Neigung zu einer „lutherische(n) Bekenntnisromantik“ sprach (W. Pannenberg, *Überlegungen zum Problem der Bekenntnishermenteutik in der evangelischen Kirche*, KuD 42, 1995, 297).

26 E. Jüngel, *Bekennen und Bekenntnis*, in: Ders., *Ganz werden. Theologische Erörterungen V*, 2003, 76.

in seinem Buch „Zwischen Bekenntnis und Volkskirche“ dargestellt. Sein Fazit lautet: „So wenig der Begriff Kirchengemeinschaft im Blick auf die Volkskirchenthematik geklärt worden ist, so entschieden ist mit ihm weiterhin die Bekenntnisfrage bedacht worden.“²⁷ Denn: „Unio und confessio umreißen das Wesen der Kirchengemeinschaft.“²⁸

In der Theologie spielten und spielen die Unionslutheraner, wie im 19. Jahrhundert z. B. Hermann Cremer oder Martin Kähler und im 20. Jahrhundert Dietrich Bonhoeffer, Hans-Joachim Iwand, Heinrich Vogel, Gerhard Gloege, Helmut Gollwitzer, Rudolf Hermann und Ernst Bizer bis hin zu Martin Seils, eine hervorgehobene Rolle. Ebenso gab und gibt es die prononciert Reformierten. Die Beispiele reichen von Friedrich Schleiermacher über Karl Barth in seiner Münsteraner und Bonner Zeit bis hin zu Wilhelm Niesel. Heute wäre etwa an Andreas Lindemann oder Michael Weinrich zu denken.

Aber es gibt schließlich auch jene Theologen, die wie Julius Müller und Carl Immanuel Nitzsch im 19. Jahrhundert oder heute etwa Eberhard Jüngel und Wolf Krötke sich beiden konfessionellen Traditionen verpflichtet wissen, aber von ihrem vermittlungstheologischen bzw. biblischen Ansatz her die relative Autorität der reformatorischen Bekenntnisse betonen. Von solcher Position her wäre heute darauf zu dringen, dass ein Bekenntnis wie die Barmer Theologische Erklärung von möglichst vielen Landeskirchen als Bekenntnis akzeptiert und rezipiert, d. h. vor allem gepflegt und gebraucht wird.

All die genannten Theologen zeichnet eine hohe Achtung vor den und vor allem eine Kenntnis der lutherischen Bekenntnisschriften wie der Reformierten Bekenntnisse aus.²⁹ So können Einzelpositionen auch in einem tiefen Dissens miteinander sich befinden (wie z. B. Heinrich Vogel mit Karl Barth über Fragen der theologischen Prinzipienlehre, dem Sakramentsverständnis und der Eschatologie), aber sie bleiben zusammen in einer Kirche aufgrund des größeren Gemeinsamen der Reformation, wie es etwa im Jahr 1934 in der Barmer Theologischen Erklärung formuliert worden ist.

27 E. Lessing, *Zwischen Bekenntnis und Volkskirche. Der theologische Weg der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (1922–1933) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Synoden, ihrer Gruppen und theologischen Begründungen (Unio und Confessio, Bd. 17)*, 1992, 484.

28 A. a. O., 483.

29 Vgl. dazu *Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen. Im Auftrag des Rates der EKV, hg. v. R. Mau, 2 Bde.*, 1997.

Ich schließe mit vier Fragen für die Diskussion:

1. Welche Rolle spielen die alten Lehrgegensätze, vor allem in Taufe und Abendmahl, in der Christologie und der Erwählungslehre, im Selbstverständnis des Luthertums heute?
2. Sind nicht an die Stelle der alten Lehrgegensätze neue getreten, die quer durch die Konfessionskirchen gehen? Welche wären das? Müsste bei denen nicht auch im Luthertum gelten, was in der Grundordnung der weiland EKU stand: „Sie (sc. die Kirche) ruft ihre Glieder im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“?
3. Ist die Tatsache, dass das Luthertum in Deutschland in sehr unterschiedlichen Formen existiert, als VELKD-Luthertum, als Ev. Landeskirche in Württemberg oder Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, als Luthertum mit der Konkordienformel und ohne sie, als Selbständige Ev.-Lutherische Kirche etc., nicht ein Beweis dafür, dass die Gleichheit der Bekenntnisse allein noch kein Garant für die Einheit der Kirche ist?
4. Gibt es nicht auch im Luthertum solche, sagen wir, Schulen, wie sie von mir für die Union als Unions-Luthertum, als Unions-Reformiertentum und als klassische unierte Position geltend gemacht worden sind?